

POLIZEI-REGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE
WINTERSINGEN



gültig ab 1. Januar 1999

INHALT	1. Allgemeine Bestimmungen	§ 1
	2. Ordnungspolizei	§§ 2 - 3
	3. Flurpolizei	§§ 4 - 8
	4. Sicherheitspolizei	§§ 9 - 10
	5. Strafbestimmungen	§§ 11 - 18
	6. Inkraftsetzung	§ 19

Die Gemeinde Wintersingen erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970, § 46, das folgende Polizei-Reglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement dient der Wahrung der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde und dem Schutz ihrer Einwohner.

Anstand und gegenseitige Rücksichtnahme sind aber trotz Vorschriften die wichtigsten Voraussetzungen für ein angenehmes Zusammenleben in der Gemeinde.

2. ORDNUNGSPOLIZEI

§ 2 Nachtruhestörung

Jedermann hat Anspruch auf eine angemessene Nachtruhe. Es sind deshalb Alle verpflichtet, unnötigen Lärm während der Nachtstunden (22.00 - 06.00 Uhr) zu vermeiden.

§ 3 Lärmbelästigungen

Veranstalter von Anlässen sind verpflichtet, die Lärmbelästigung durch geeignete Massnahmen wie zum Beispiel durch Parkordnung in Grenzen zu halten.

3. FLURPOLIZEI

§ 4 Tierhaltung

Durch die Tierhaltung darf niemandem Schaden entstehen. Insbesondere ist das unkontrollierte Laufenlassen von folgenden Tieren verboten:

Hunde, Schafe, Pferde, Rinder, Geflügel

§ 5 Pflichten der Tierhalter

Die Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass niemand durch Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigt wird und dass Fusswege, Trottoirs, öffentliche Strassen und Plätze, sowie fremde Gärten und Kulturland durch Tiere nicht verunreinigt werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über das Halten von Hunden und die Verordnung zu diesem Gesetz.

§ 6 Feld- und Waldfrevel

Das Entwenden von Feldfrüchten, Pflanzen und Gemüsen jeder Art, sowie von Brennholz ist verboten; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kant. Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

§ 7 Flurwächter

Im Bedarfsfalle wird während der Kirschenzeit und der Traubenreife ein vom Gemeinderat gewählter Flurwächter eingesetzt. Seine Pflichten und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

§ 8 Verbrennen von Abfall und organischem Material

¹ Gemäss Art. 780 § 26 des Umweltschutzgesetzes des Kantons Baselland ist es verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu verbrennen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

² Organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten dürfen im Siedlungsbereich nicht verbrannt werden (USG BL Art. 780.11 § 20).

³ Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten unter folgenden Bedingungen verbrannt werden:

- a. es dürfen nur kontrollierte Feuer gemacht werden
- b. es dürfen keine Zündhilfsmittel (wie Benzin oder Autopneus) verwendet werden
- c. Pflanzen dürfen nicht in frischem und belaubtem Zustand verbrannt werden

⁴ Das flächenweise Abbrennen von Ernterückständen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Abbrennen von Hecken, Feldgehölzen und Böschungen ist verboten (USG BL Art. 780 § 35 Abs. 2)

4. SICHERHEITSPOLIZEI

§ 9 Sicherung von Bauten

Gebäude, Gebäudeteile, Gruben und Schächte sind so zu sichern und zu unterhalten, dass die grösstmögliche Sicherheit gewährleistet ist.

§ 10 Feuerwerk und Knallkörper

Knallkörper und Feuerwerk jeder Art dürfen nur an der Fasnacht, am Banntag, am 1. August und am Jahresende abgebrannt werden. Dabei ist auf genügenden Abstand zu Häusern, Ställen und Scheunen zu achten.

5. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 11 Anzeigen

Jedermann ist zur Anzeige von Uebertretungen berechtigt. Der Gemeinderat behandelt in der Regel nur schriftliche, unterzeichnete Anzeigen. Alle in Polizeifunktion stehenden Personen haben Uebertretungen zu melden.

§ 12 Verstösse gegen dieses Reglement

Bei Verstoss gegen dieses Reglement kann durch den Gemeinderat je nach schwere des Falles eine mündliche oder schriftliche Verwarnung oder eine Busse ausgesprochen werden.

§ 13 Höchstbusse und Bussenverwendung

Die Höchstbusse gemäss § 46 der System. Gesetzessammlung des Kantons Baselland (Gemeindegesezt) beträgt Fr. 1'000.—
Die Geldbussen fallen der Einwohnerkasse zu.

§ 14 Schwere Verstösse

Verstösse, die die Tatbestände dieses Reglementes sprengen, werden an die zuständigen Strafverfolgungsorgane überwiesen.

§ 15 Eröffnung der Strafverfügung

Strafverfügungen werden mündlich oder durch eingeschriebenen Brief mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

§ 16 Rechtsmittel

Gegen Bussenverfügungen der Behörde kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Polizeigericht (Bezirksgericht) Sissach Einspruch erheben. Dieses entscheidet endgültig.

§ 17 Wirkung rechtskräftiger Urteile

Bussen, die nicht erhältlich sind, werden gemäss §49 des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Haft umgewandelt. Zuständiger Richter für die Umwandlung der Busse in Haft ist der Präsident des Polizeigerichtes (Bezirksgericht).
Bussenverfügungen der Gemeindebehörden werden nicht in die Strafregister eingetragen.

§ 18 Wiederholte Zuwiderhandlungen

Wird eine Anordnung des Gemeinderates trotz Bestrafung nicht befolgt, kann der Gemeinderat dem oder der Betroffenen die Strafanzeige an das Statthalteramt androhen (§ 292 StGB).

6. INKRAFTSETZUNG

§ 19 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 1. Januar 1999 in Kraft. Dadurch werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglementsbestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 3. Dezember 1998

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

Der Präsident
E. Straumann

Die Gemeindeschreiberin
F. Thommen

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Baselland mit
Beschluss vom 22. Dezember 1998